

Einlieferungstermin vom 17. bis zum 25. August auf dem Ausstellungsplatz.

N^o 174

Anmelde-Schein

für die V. Livländische Gewerbe-Ausstellung 1898,

umfassend gewerbliche und industrielle Erzeugnisse der Städte und des flachen Landes Livlands.

Firma oder Name des Ausstellers:

Anzahl und Bezeichnung der Ausstellungs-Gegenstände mit Preisangabe.

Dieses Blatt ist gleichlautend mit dem nebenstehenden Formular ausgefüllt zurückzubehalten und bei Einlieferung der Gegenstände vorzuweisen.

Rbl. Kop.

Angabe des beanspruchten Raumes.	}	Tischfläche	Fuss Länge	Fuss Breite à 20 Kop.	
		Bodenfläche	"	" à 10 "	
		Trophäen	"	" à 20 "	
		Wandfläche	"	" à 10 "	
		In offener Halle	"	" à 6 "	
		Im Freien	"	" à 3 "	
		Minimalsatz			1 Rbl.
Für ein Inserat im Ausstellungs-Catalog				Seite	

Der Beitrag folgt hiebei in Summa mit Rubel

Program.

§ 1. Zur V. livländischen Gewerbeausstellung werden nur in den Städten und auf dem flachen Lande Livlands von den Ausstellern gewerbmäßig hergestellte Gegenstände zugelassen.

§ 2. Die Dauer der Gewerbeausstellung ist auf die Zeit vom 28. August bis zum 1. September c. inclusive angesetzt. Wie alljährlich beginnt gleichzeitig die Thierschau nebst Zuchtviehmarkt, die landwirtschaftliche und Hausindustrie-Ausstellung.

§ 3. Die Anmeldungen zur Gewerbeausstellung haben zu erfolgen bis zum 15. Juni, dieselben sowie jegliche Ausstellungscorrespondenzen sind einzusenden an den Vorsitzenden des Gewerbeausstellungs-Comités C. Laakmann, Buch- & Steindruckerei, Rigasche Str. Nr. 8.

§ 4. Die Raummiethe betr. siehe umstehend.

Der Minimalsatz des Standgeldes beträgt 1 R. S.

§ 5. Der Betrag der Raummiethe ist bei der Anmeldung gegen eine Empfangsbestätigung über den belegten Raum einzuzahlen, welche gleichzeitig als Legitimation zum Aufstellen der Gegenstände und zum Aufenthalt in den Ausstellungsräumen bis zum Abend des 27. August dient.

§ 6. Im Fall es sich herausstellen sollte, daß durch die Anmeldungen mehr Raum, wie thatsächlich vorhanden, belegt worden, ist das Comité berechtigt, so weit solches möglich, den beanspruchten Raum der einzelnen Aussteller einzuschränken, — selbstverständlich unter Rückerstattung des event. zu viel gezahlten Standgeldes.

§ 7. Aussteller, denen bei der Aufstellung mehr Raum bewilligt worden ist, als sie gemeldet haben, müssen den laut Taxe sich ergebenden Mehrbetrag vor Eröffnung der Ausstellung an die Kasse entrichten. Rückerstattung bereits entrichteter Standgelder bei nicht erfolgter Aufstellung findet dagegen nicht statt.

§ 8. Die Ausstellung von Rohmaterialien, Halbproducten neben fertigen Producten, sowie von Hilfsmitteln und Werkzeugen aller Art, auch wenn sie als Ausstellungsobjecte garnicht, oder nicht an dieser Stelle passen würden, ist gestattet, wofür dadurch ein Bild der Herstellung gewonnen werden kann, ohne jedoch bei der Prämimirung zu concurriren oder sonst als Ausstellungsobjecte angesehen zu werden.

§ 9. Exponenten, welche ihre Erzeugnisse auf besonderen Gestellen, oder in Vitrinen in den Hallen oder in besonderen Pavillons außerhalb der Hallen ausstellen wollen, können solches für eigene Rechnung thun, jedoch sind für letzere Zeichnungen mit Angabe der Dimensionen vorher einzusenden.

§ 10. Die Einlieferung der angemeldeten Ausstellungsobjecte hat vom 17. bis zum 25. August von 9 Uhr Morgens bis Abends 6 Uhr auf dem Ausstellungsplatze stattzufinden, woselbst dem Exponenten nach Vorweisung seiner Legitimationskarte der Platz angewiesen wird. Das Ausbleiben der angemeldeten Gegenstände nach Ablauf der obengenannten Frist kann den Verlust des reservirt gewesenen Raumes nach sich ziehen.

§ 11. Das Hineinbringen der Ausstellungsobjecte in die Ausstellung wird nur gegen Vorweisung der im § 5 erwähnten Legitimationskarte gestattet, welche nur bis zum Abend des 27. August Gültigkeit hat.

§ 12. Die Aussteller oder deren Vertreter sind verpflichtet, bis zum Abend des 27. August die Aufstellung ihrer Exponate, sowie die Decoration derselben vollständig zu beendigen.

§ 13. Nach erfolgter Ablieferung resp. Aufstellung stehen die Ausstellungsgegenstände unter sorgfältiger Aufsicht des Comité's und werden durch dazu angestellte Personen bewacht; jedoch ist es wünschenswerth, daß kostbare, der Beschädigung leicht ausgelegte, oder unschwer

entwendbare Gegenstände unter Glas oder auf andere Weise geschützt, ausgestellt werden. — Sollte dennoch eine Beschädigung sich zeigen oder ein Verlust vorkommen, so ist das Comité dafür nicht verantwortlich.

§ 14. Die Ausstellungsgegenstände können auf Wunsch und für Rechnung der Exponenten gegen Feuergefahr versichert werden und ist zu diesem Zwecke der zu versichernde Werth der Gegenstände auf dem Anmeldebogen anzugeben.

§ 15. Die Ausstellungsgegenstände müssen bis zum Schluß der Ausstellung in den angewiesenen Räumlichkeiten verbleiben. Das Forträumen derselben nach Schluß der Ausstellung kann nur gegen Vorweisung eines vom Comité ausgefertigten Scheines, welcher besagt, daß der Aussteller seinen sämtlichen Verpflichtungen dem Comité gegenüber gerecht geworden ist, erfolgen.

§ 16. Während der Ausstellung darf keinerlei Umstellung oder Veränderung im Arrangement der Objecte seitens der Aussteller erfolgen, ohne daß vorher die Zustimmung des Comité's eingeholt worden wäre. Ebenjowenig dürfen die Preiszettel, Nummern oder sonstige vom Comité ausgefertigten Anzeigen verändert oder entfernt werden.

§ 17. Die Aussteller sind verpflichtet für die Reinigung ihrer Objecte zu sorgen, welche, sowie alle etwa sonst erforderlichen Arbeiten und Arrangements, vor der täglichen Eröffnung der Ausstellung — von 8—1/10 Uhr Morgens — ausgeführt werden müssen.

§ 18. Die Räumung des Ausstellungsplatzes muß bis zum 3. September Abends 6 Uhr inclusive erfolgt sein, widrigenfalls die Gegenstände auf Kosten des Ausstellers nach Erforderniß placirt werden.

§ 19. Für Transport, Aufstellung, Verpackung und Begräbung der Gegenstände muß der Aussteller Sorge tragen, auf Wunsch kann dieses auch für Rechnung des Ausstellers vom Ausstellungs-Comité bewerkstelligt werden.

§ 20. Alle auf der Ausstellung verkauften Gegenstände, die jedoch nicht vor Schluß der Ausstellung fortgenommen werden dürfen, bezeichnet das Comité mit einem Zettel als verkauft und erhebt eine Steuer von 2% — mindestens aber von 50 Kop. von dem Gesamterlös — an die Ausstellungskasse. — Am Abende eines jeden Ausstellungstages ist die Summe der Lösung für verkaufte Gegenstände im Bureau aufzugeben. Ein Handel darf in den Ausstellungsräumen nicht stattfinden; auf der Ausstellung hergestellte Gegenstände machen hiervon eine Ausnahme.

§ 21. Dem Comité bleibt vorbehalten über Annahme und Ablehnung von Ausstellungsgegenständen zu entscheiden, namentlich aber auch die Anzahl gleichartiger Gegenstände eines Ausstellers zu bestimmen. Vollständig zurückgewiesen werden feuergefährliche, übelriechende und in den Rahmen der Ausstellung nicht hinpassende Gegenstände.

§ 22. Gegenstände, die sich nicht zum Ausstellen eignen, können durch Zeichnungen und Modelle veranschaulicht werden, sofern dieselben ein treues Bild der von dem Aussteller hergestellten Erzeugnisse sind, oder aber ein geistiges Eigenthum des Ausstellers darstellen.

Im Ausstellungs-Katalog können kurze Angaben über Zeit der Gründung des Geschäfts oder der Fabrik, Anzahl der Arbeiter, der Maschinen und die auf anderen Ausstellungen erhaltenen Prämien gemacht werden; dieselben müssen aber gleichzeitig mit der Anmeldung geschehen. — Inserate im Anhange des Ausstellungs-Katalogs auch von Nichtausstellern werden bis zum 25. Juli entgegen genommen von H. Laakmanns Buchhandlung, Rigasche Str. Nr. 8 (die ganze Seite 4 Abl., die halbe Seite 2 Abl. 50 Kop. bei Einsendung des Betrages).

Die Aussteller, sowie deren Vertreter haben Eintrittskarten zu lösen, nur unumgänglich nöthiges Bedienungspersonal erhält Freibillete nach Bestimmung des Comité's.